

Eingangsstempel/Buchungsstempel:

Benutzung der Hütte **Schneckenbachstube** im Holzknechtmuseum Ruhpolding

zwischen dem Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding, im Folgenden Holzknechtmuseum genannt und

Name: _____

Anschrift mit Telefon: _____

Bankverbindung: _____

Name, genaue Anschrift und Telefonnummer und Bankverbindung/IBAN sind notwendig. Dies ist keine Lastschriftermächtigung, der Betrag muss überwiesen werden)

im Folgenden Benutzer genannt, wird folgender

Benutzungsvertrag für Privatpersonen

vereinbart:

§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

1. Das Holzknechtmuseum überlässt dem Benutzer die Schneckenbachstube.
2. Die Hütte wird am _____ angemietet. Die Überlassung erfolgt von 12 Uhr des genannten Tages bis 11 Uhr des darauf folgenden Tages. Die Schlüsselübergabe (Hütte und Einfahrtstor) muss mit dem Hausmeister abgesprochen werden. In der Hütte kann nicht übernachtet werden.

§ 2 Benutzungsordnung

1. Mit Abschluss dieses Vertrags sind für die Zeit der Benutzung die speziellen Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters zu befolgen.

§ 3 Entgelt für die Überlassung

Der Benutzer muss bei der Benutzung persönlich anwesend sein und zu Vertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet haben. **Bei Vertragsabschluss ist ein pauschales Eintrittsgeld in Höhe von 300 Euro und eine Kaution von 100 Euro zu zahlen (Gesamt: 400 Euro).**

Für die Schneckenbachstube beläuft sich das pauschale Eintrittsgeld auf 300 Euro, aufgeteilt in einen pauschalen Eintrittspreis von 80 Personen a 3 Euro (also 240 Euro) und die Hüttenbenutzung von 60 Euro.

Die Kaution wird nach Abnahme der ordnungsgemäß hinterlassenen Hütte zurückgegeben oder zurück überwiesen.

§ 4 Haftungsfreistellung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Holzknechtmuseum an der überlassenen Einrichtung und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Holzknechtmuseums als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

2. Der Benutzer stellt das Holznechtmuseum von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftungsansprüche gegenüber dem Holznechtmuseum. Die Haftung des Holznechtmuseums für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
4. Für den Fall der nachträglichen Inanspruchnahme der überlassenen Einrichtung durch das Holznechtmuseum verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen das Holznechtmuseum, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 5 Benutzungstörungen

Sollten seitens des Holznechtmuseums betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen die Benutzung beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Aufsichtspflicht, Haftung der Eltern, Genehmigung

1. Sie befinden sich auf Museumsgelände. Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal, vor allem eine Kinderbetreuung bei Anwesenheit von mehreren Kindern, hat der Benutzer zu sorgen. Eltern sind für ihre Kinder auf dem Gelände voll verantwortlich
2. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb ggf. notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen des Holznechtmuseums berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich mit dem Holznechtmuseum getroffen werden.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem Gelände des Holznechtmuseums verboten.

§ 8 Offenes Feuer, Licht

Offenes Feuer und Licht sind außer an den zugelassenen Feuerstellen strengstens verboten.

§ 9 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt das Holznechtmuseum keine Haftung.

§ 10 Pflege und Reinlichkeit

1. Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.
2. Verunreinigungen und Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Hütte muss sauber, einschließlich gründlich gereinigter Toiletten (Putzmittel sind vorhanden) übergeben werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Kautions einbehalten. Die Putzarbeiten können vom Museum gegen eine Pauschale von 100 Euro übernommen werden. Dies ist dem Museum bis spätestens 1 Woche vor der Hüttenbenutzung mitzuteilen. Die Endreinigung durch das Museum wird mit der Kautions verrechnet. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen. Die abgekühlte Asche kann im Ofen verbleiben.
3. Zur Anlieferung und Durchführung darf sich immer nur ein Auto im Museumsgelände befinden und auch nur im Bereich zwischen hinterem Einfahrtstor und Hütte. Das Einfahrtstor ist nach jeder Ein- oder Ausfahrt wieder zu verschließen.
4. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Holznechtmuseum auf Rechnung des Benutzers den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellen.

§ 11 Bauliche Veränderungen

1. Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung des Holznechtmuseums möglich.
2. Werden Musikverstärker eingesetzt, so ist darauf zu achten, dass diese in einer vernünftigen Lautstärke eingestellt werden und keine Lärmbelästigungen hervorrufen.

3. Feuer vor der Hütte sind nur in Feuerkörben zulässig. Spuren eines Feuers müssen bis zur Übergabe beseitigt werden. Die Asche darf nicht in das Gelände gestreut werden.

§ 12 Ausschank, Werbung

1. Ein Verkaufsbetrieb ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung und Erlaubnis, vom Holzkechtmuseum im Einzelfall erteilt werden.

2. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern u. dgl. ist nur mit Zustimmung des Holzkechtmuseums erlaubt.

§ 13 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist nur mit Genehmigung des Holzkechtmuseums zulässig.

§ 14 Vertragsbeginn

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn er in doppelter Ausführung mit Datum und Unterschrift versehen im Holzkechtmuseum eintrifft. Das pauschale Eintrittsgeld sowie die Kautions werden sofort nach Vertragsabschluss fällig. Bis 14 Tage nach Vertragsabschluss ist es möglich, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten entstehen Kosten in Höhe von 50% des pauschalen Eintrittspreises, die einbehalten werden.

Konto Nr. 596, Kreissparkasse Traunstein, BLZ 710 520 50, IBAN DE 1071052050000000596, BIC BYLADEM1TST oder bar

Ein Exemplar wird dem Benutzer mit der Bestätigung über den Eingang des pauschalen Eintrittsgeldes übermittelt.

Tag der Hüttenbenutzung: _____

Eingangsvermerk: Hiermit wird bestätigt, dass das pauschale Eintrittsgeld von Euro 300 sowie die Kautions von Euro 100 bezahlt wurde.

Holzkechtmuseum Ruhpolding _____

Benutzer _____

Anmerkungen intern _____
